

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ingrid Köppe, Dr. Klaus-Dieter Feige, Gerd Poppe, Christina Schenk, Werner Schulz (Berlin), Dr. Wolfgang Ullmann, Konrad Weiß (Berlin), Vera Wollenberger und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/3533, 12/4901 —

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen (Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

„01. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einem Jahr“ ersetzt durch die Wörter „zwei Jahren“.

b) In Absatz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 (§ 18 a) und Nummer 2 (§ 21) werden zu Nummern 5 und 6; davor werden folgende Nummern 1 bis 4 eingefügt:

„1. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „ausnahmsweise“ gestrichen und dem Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Dem Antrag einer obersten Gesundheitsbehörde eines Landes ist stattzugeben, wenn diese geltend macht, die Erlaubnis liege im öffentlichen Interesse des Landes.“

2. a) In § 4 Abs. 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. in Anlage bezeichnetes Cannabis (Marihuana) ausschließlich zum eigenen Verbrauch anbaut.“

- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden Nummern 2 bis 7.
3. In § 5 Abs. 1 Nr. 6 werden die Wörter „oder Erhalten“ gestrichen.
4. In § 13 wird Absatz 1 Satz 2 gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 3 (§ 29) wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:
7. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 10 werden die Wörter „öffentlich oder“ sowie „eine solche . . . gewährt“ gestrichen und nach dem Wort „ihn“ der Zusatz „eigennützig“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „anbaut“ gestrichen und die Wörter „Das Gericht . . . der Täter“ ersetzt durch die Fassung „Nach den Absätzen 1 bis 4 wird nicht bestraft, wer“.
- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Als geringe Menge im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 4 und des Absatzes 5 gelten Konsumeinheiten bis zum durchschnittlichen Wochenvorrat eines Drogenabhängigen.“
- c) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 bis 12 angefügt:
8. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „anbaut“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) § 29 Abs. 7 gilt entsprechend.“
9. § 31 wird gestrichen.
10. § 31 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Gestrichen werden die letzten Wörter „und . . . besitzt“; das Komma nach dem Wort „wäre“ wird ersetzt durch das Wort „und“.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „Diese Voraussetzungen liegen regelmäßig vor zum Beispiel
1. bei Beschaffungsdelikten von Drogenabhängigen mit geringem Schaden,
 2. in Fällen, in denen Drogenabhängige zur Finanzierung ihres eigenen Konsums in geringem Umfang mit Betäubungsmitteln Handel treiben,
 3. bei länger zurückliegenden Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, wenn die Strafverfolgung eine angestrebte bzw. den Erfolg einer inzwischen abgeschlossenen Therapie gefährden würde.“

11. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt worden, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt wird, und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, daß die Tat bzw. Taten aufgrund einer Betäubungsmittel-Abhängigkeit begangen wurde, so soll die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist. Als Behandlung gilt auch die Teilnahme an einer teilstationären oder ambulanten Therapie oder an einer Substitutionsbehandlung gemäß § 13 BtMG in einer anerkannten Einrichtung.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

12. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „mit Zustimmung des . . . Gerichts“ gestrichen und die Wörter „und seine Resozialisierung zu erwarten ist“ ersetzt durch die Wörter „oder begründete Aussicht auf eine solche Behandlung hat“.

b) In Satz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „fortgeführt“ die Wörter „oder zu dem vorgesehenen Zeitpunkt begonnen“ eingefügt.

c) In Satz 4 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

Bonn, den 12. Mai 1993

Ingrid Köppe
Dr. Klaus-Dieter Feige
Gerd Poppe
Christina Schenk
Dr. Wolfgang Ullmann
Konrad Weiß (Berlin)
Vera Wollenberger
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung*Zu Nummer 1 (Artikel 1 StGB)*

Die bereits in der 10. Legislaturperiode von der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 10/4431), der Fraktion der SPD (Drucksache 10/1116) sowie vom Land Nordrhein-Westfalen (BR-Drucksache 533/82) geforderte Erweiterung der Strafaussetzungs-Grenzen ist, zumal angesichts voller Haftanstalten, nicht nur für drogenabhängige Täter bzw. im Bereich des BtMG (dazu s. o. Begründung B 11 a) dringlich, sondern auch im Bereich der allgemeinen Kriminalität.

Die gebundene Aussetzung wird von einem Jahr auf zwei, die fakultative von zwei auf drei Jahre erweitert.

*Zu Nummer 2 (Artikel 3 BtMG)**Zu Buchstabe a*

Redaktionelle Änderung.

Zu 1. (§ 3 Abs. 2)

Die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten von Opiatabhängigen mit Präparaten der Anlage 1 (z. B. Heroin) müssen dringend weiter erforscht werden, auch um möglicherweise entsprechende Vergabe-Erfahrungen, z. B. aus England und der Schweiz, anschließend nutzen zu können.

Zu 2. (§ 4 Abs. 1)

Wer Marihuana ausschließlich zum eigenen Gebrauch anbaut, soll – ebenso wie etwa Weinbauern – von einer Erlaubnispflicht (§ 3) freigestellt und auch nicht bestraft werden (Nummer 2, Buchstabe b [7. b], Nummer 2 Buchstabe c [8. a]), weil die zum Eigenkonsum angebaute Jahresernte realistischerweise stets die Grenze der „geringen Menge“ übersteigen wird, welche nun als Wochenration definiert werden soll (Nummer 2 Buchstabe b [7. c]).

Zu 3. (§ 5 Abs. 2)

Die zu streichenden Wörter stehen Substitutionsprogrammen im Wege und sind auch überflüssig wegen der in der Vorschrift zuvor verwendeten Formulierung BtM-„Mißbrauch“.

Zu 4. (§ 13)

Die Streichung des Satzes 2, welcher die ärztliche Therapiefreiheit unverhältnismäßig und in sachlich nicht begründeter Weise einschränkt, soll die dringend erforderliche Substitution durch niedergelassene Ärzte – auch außerhalb der Großstädte – ermöglichen.

Zu Buchstabe b (§ 29)

Zu a): Zwar hat die kürzliche BtMG-Novelle vom 9. September 1992 (BGBl. I S. 1593) klargestellt, daß die Abgabe steriler Spritzen kein „Verschaffen“ i. S. des Satzes 1 Nr. 10 darstellt. Gleich-

wohl bleibt eine Strafverfolgung von Teilnehmern der straflosen Haupttat BtM-Verbrauch/Selbstschädigung weiter möglich; die Behinderung verschiedener anderer Formen akzeptierender Drogenarbeit wird nicht effektiv abgestellt. Denn Drogenberater, die z. B. Abhängige auf ihre Beratungsräume öffentlich hinweisen oder sie dort einlassen, könnten wegen „Verleitens“ zum BtM-Verbrauch weiterhin der Strafverfolgung ausgesetzt werden.

Daher werden die möglichen Tathandlungen strikt an das Kriterium der Eigennützigkeit geknüpft. Dies ist einer völligen Streichung der Nummer 10 vorzuziehen, um entsprechende andere Fälle des „Verleitens“, etwa von Schulkindern, weiterhin ahnden zu können.

Zu b)

Die vorgeschlagene Fassung ermöglicht eine konsequente, über die kürzlich in § 31 a vorgenommene Opportunitäts-Gestaltung hinausgehende Entkriminalisierung von Drogenkonsumentinnen/Drogenkonsumenten, unabhängig vom jeweils gebrauchten Präparat, soweit sich die Handlungen auf die von ihnen selbst genutzten geringen Mengen beziehen. Der Handel auch von solchen geringen Mengen bleibt danach grundsätzlich strafbar, wiewohl von der Strafverfolgung nach dem Opportunitätsprinzip abgesehen werden kann (vgl. Nummer 2 Buchstabe c [10. b]).

Zu c)

Die Vorschrift präzisiert einerseits die Grenze der Strafbarkeit entsprechend den seitens der Fachleute vorgeschlagenen Mengen, wobei die Grenze z. B. bei Haschisch bei 30 Gramm anzunehmen sein wird. Zum anderen wird die Definition der (nicht) geringen Menge auch fruchtbar gemacht für den entsprechenden Begriff in den qualifizierten Tatbeständen § 29 Abs. 3 Nr. 4 und § 30 Abs. 1 Nr. 4 (siehe Nummer 2 Buchstabe c [8. b]), um die Rechtsanwendung auch insoweit zu vereinheitlichen. Unter den verwendeten Begriff „Drogenabhängige“ sollen – ebenso wie im hier vorgeschlagenen § 31 a Abs. 1 Satz 2; siehe unten Nummer 2 Buchstabe c (10. b) – auch Cannabis-Konsumentinnen/Konsumenten fallen, denen regelmäßig allenfalls eine psychische Abhängigkeit ähnlich der von durchschnittlichen Alkohol-Konsumentinnen/Konsumenten zur Last fällt.

Zu Buchstabe c

Zu Nr. 8 (§ 30): enthält die bereits oben unter Nummer 2 Buchstabe b (7. c) erläuterten Folgeänderungen.

Zu Nr. 9 (§ 31)

Die in der Vorschrift geregelte Privilegierung von Kronzeugen ist zu streichen, weil nach allen empirischen Erkenntnissen (vgl. Drucksache 11/7139 S. 32f. m. w. N.) die ursprüngliche gesetzgeberische Intention verfehlt wurde. Die Vorschrift ist zudem trotz zahlreicher verfassungsrechtlicher Bedenken ausufernd angewendet worden. Der Geständigkeit von Angeklagten und ihrer Bereitschaft zur Schadensminderung kann zudem im Einzelfall

gemäß § 154 c StPO sowie durch die „reguläre“ richterliche Strafzumessung ausreichend Rechnung getragen werden, ohne rechtsstaatliche Grundsätze gleichermaßen zu tangieren.

Zu Nr. 10 (§ 31 a Abs. 1)

Zu a)

Redaktionelle Folgeänderung nach der hier vorgeschlagenen Fassung des § 29.

Zu b)

Die in der jüngsten BtMG-Novelle verwendeten Begriffe „geringe Schuld“ und „kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung“ müssen anhand von Regelbeispielen weiter definiert werden, um die Anwendungsquote der Vorschrift zu erhöhen und die bislang regional unterschiedliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften zu vereinheitlichen. Die in Nummer 2 verwendete Beschränkung auf Kleindeals zur Finanzierung des eigenen Konsums stellt sicher, daß die im rein kommerziell motivierten, organisierten Handel z. T. übliche Mitführung von nur kleinen Verkaufsmengen nicht unter die Regelbeispiele fällt.

Zu Nr. 11. (§ 35)

Zu a)

Satz 1 der vorgeschlagenen Fassung zieht zunächst sprachlich die Konsequenz aus der in Artikel 1 weiter oben angeregten Erweiterung der Bewährungsgrenze auf zwei bzw. drei Jahre Freiheitsstrafe und sieht einen regelmäßigen (nun: „soll“) Vollstreckungsaufschub auch für solche suchtbedingten Delikte bzw. für solche abhängigen Täter vor, die zu einer längeren Strafe verurteilt wurden (vgl. etwa die Strafobergrenze für nicht qualifizierte Begehungsweisen des § 29 Abs. 1: vier Jahre).

Satz 2 stellt auf der Basis des allgemeinen Wandels zulässiger Therapieformen sowie aufgrund bundeseinheitlicher Regelung des Rahmens von Substitutionsprogrammen klar, daß auch letztere ebenso wie ambulante Therapien eine Zurückstellung der Strafvollstreckung rechtfertigen.

Zu b)

Die Streichung des geltenden § 35 Abs. 2 wird ermöglicht, indem dessen Anwendungsbereich von dem hier vorgeschlagenen Absatz 1 Satz 1 aufgenommen und erweitert wurde (s. o. zu 1.).

Zu Nr. 12

Die vorgeschlagenen Regelungen insgesamt sollen dem Prinzip „Hilfe statt Strafe“ größere Wirkung verleihen.

Zu a)

Die bisher notwendige Zustimmung des Gerichts zur Zurückstellung von Anklagen wird mit Rücksicht auf die Belastung der Justiz durch kleinere BtMG-Verfahren fallengelassen. Angesichts

zu weniger Therapieplätze und langer Wartezeiten wird ferner (wie im Bundesrats-Entwurf) verzichtet auf die bisherige Voraussetzung, daß sich der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Entscheidung schon eine bestimmte Zeit in Therapie befinden muß. Statt dessen wird ein Anklageverzicht auch während der Wartezeit auf einen Therapieplatz ermöglicht.

Zu b)

Im Hinblick auf die letztgenannte Möglichkeit ist eine Fortführung des Verfahrens auch in dem Fall vorzusehen, daß die geplante Therapie tatsächlich nicht rechtzeitig begonnen wird.

Zu c)

Dem kriminal- und gesundheitspolitischen Sinn des § 37 entsprechend ist bei nachträglichem Nachweis von Therapie-Antritt oder -Zusage ein Anklageverzicht nicht nur zu ermöglichen, sondern als Regelfall vorzusehen.

